

Schweiz. Patentwesen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **4 (1888)**

Heft 41

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578132>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker.

IV. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des schweizer. Gewerbevereins.

St. Gallen, den 12. Januar 1889.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 4spaltige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Fenn-Barbier, St. Gallen.

Wochenspruch:

Das Glück läßt sich nicht jagen von jedem Jägerlein,
Mit Wagen und Entfagen will es erstritten sein.

Schweiz. Patentwesen.

Beschreibung einzelner Patentartikel.

I. Schweizer Patent-Stahl-Gerüsthalter von J. G. Grossmann, Seefeld-Zürich, Patent Nr. 4 und 5. Patent angemeldet in Frankreich und Deutschland.

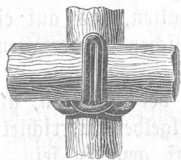
Da die bisherigen Befestigungsmittel von Baugerüsten sehr unvollkommen sind, so können diese Stahl-Gerüsthalter jedem Baumeister bestens empfohlen werden. Dieselben bieten größte Sicherheit für die Bauleute, machen das Setz-

holz entbehrlich und sind sehr leicht an die Stange anzubringen. Wenn der Keil nur einigermaßen angetrieben ist, so wird ein Hinunterrutschen der Streichstangen total unmöglich, denn je größer die Belastung ist, desto fester sitzt der Halter.

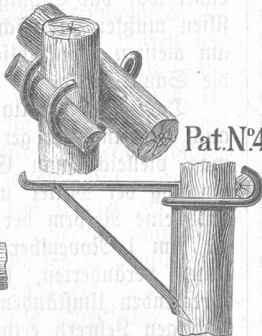
Diese Patent-Gerüsthalter übertreffen alle bis jetzt in Anwendung gebrachten Befestigungsmittel, sowohl in Zeitersparnis beim Auf- und Abrücken, als in Solidität und zudem ruinieren sie die Gerüststangen nicht, was für die Baumeister von sehr großem Werth ist.

Eine Probelastung mit 8000 Kilo Stein auf einer Quadratfläche von 6,76 m², die von 4 Haltern Patent No. 4 getragen wurde, ergab das beste Resultat, was die dabei anwesenden Baumeister bezeugen.

Den Alleinverkauf dieser Gerüsthalter besorgen Gebrüder Rötchi, Mühlebachstraße 82, Zürich.



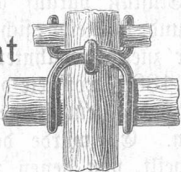
Patent No. 4.



Pat. No. 5



Patent No. 5.



Die Schweizer-Konsulate als Förderer des heimischen Gewerbes.

In sehr verdienstlicher Weise hat sich der schweizerische Konsul in Hamburg, Herr Paul Rötting, um das heimische Kunstgewerbe interessiert. Durch Vermittlung des schweizerischen Industrie-Departements hat er dem schweizerischen Gewerbeverein angetragen, über die kunstgewerblichen